



Fachberatung

Merkblatt „Invasive Arten“

Gebietsfremde Pflanzen, also solche, die vom Menschen absichtlich oder unabsichtlich in neue Regionen eingeführt wurden, breiten sich teilweise selbstständig aus und können Schäden anrichten – zum Beispiel durch Konkurrenz um Ressourcen, gesundheitliche Risiken oder die Einschränkung der Biodiversität.

Rechtlich gesehen gibt es klare Regelungen: In Deutschland greift das **Bundesnaturschutzgesetz** sowie die EU-Verordnung 1143/2014. Arten auf der sogenannten **Unionsliste** dürfen nicht gehandelt, gezüchtet, transportiert oder sogar gehalten werden.

Wenn sich invasive Arten bereits etabliert haben, sollten diese möglichst vollständig entfernt werden. Wichtig ist das Verhindern von Samenbildung und Ausbreitung (z. B. durch Herausreißen, fachgerechte Entsorgung – d. h. über den Restmüll statt Kompost).

Noch wirksamer ist, invasiven Arten von vornherein gar keinen Platz einzuräumen:

- nicht anbauen,
- kritisch auf Deklaration von Pflanzen und Saatgut achten,
- keine invasiven Arten verschenken oder in Saadmischungen ohne transparente Kennzeichnung verwenden.

Jeder Kleingartenbesitzer kann einen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt leisten – durch gemeinsame, koordinierte Maßnahmen, durch Mischung aus Management und Prävention und durch bewusste Pflanzwahl.

In und um den Kleingärten sind in letzter Zeit besonders folgende Pflanzen aufgefallen:

- *Ailanthus altissima* (Drüsiger Götterbaum)
- *Buddleja davidii* (Schmetterlingsstrauch)
- *Impatiens glandulifera* (Drüsiges Springkraut)
- *Miscanthus sinensis* (Chinaschilf)
- *Prunus laurocerasus* (Lorbeer-Kirsche)
- *Rhus typhina* (Essig-Baum)
- *Solidago canadensis* (Kanadische Goldrute)
- *Solidago gigantea* (Späte Goldrute)
- *Syringa vulgaris* (Gewöhnlicher Flieder)

Mehr zum Thema und eine breite Auflistung der Pflanzen sind im [Handbuch invasiver Neophyten](#) zu finden.

